

Bezirksregierung Arnsberg

G 0046/23

Antrag der Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH, Giselherstraße 5-7, 44319 Dortmund, Standort Kohlenweg 1 in 44147 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 147, 148 und 1039, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.01.2024

Az.: 900-0016302-0010/AAG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Baustoffzentrum Ruhrtal GmbH, Giselherstraße 5-7, 44319 Dortmund, hat mit Datum vom 06.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können auf Ihrem Grundstück in 44147 Dortmund, Kohlenweg 1, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 147, 148 und 1039 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- 1. Erweiterung der Betriebsflächen der Anlage um ca. 22.000 m² im Osten bzw. Süden und ca. 4.700 m² im Westen
- 2. Erweiterung des Positivkatalogs der Anlage, auch um gefährliche Abfälle (ASN 17 04 09*, Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)
- 3. Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfalle, RC-Material und Produkte sowie flexible Aufteilung der bestehenden Lagerkapazitäten nicht gefährlicher Abfälle und Entfall der festgesetzten Jahresdurchsatzmenge
- 4. Erhöhung der Behandlungskapazitäten von Boden und Bauschutt sowie Entfall der Jahresbehandlungskapazität
- 5. Erhöhung der Verlade- und Umschlagkapazitäten
- 6. Erhöhung der Lagerhaldenhöhe von 6 m auf 8 m
- 7. Instandsetzung und Wiederinbetriebnahme eines Gleisanschlusses
- 8. Änderung an der Anlagenorganisation in Verbindung mit der Anpassung von bestehenden Nebenbestimmungen
- 9. Errichtung und Betrieb eines Schrottplatzes

- 10. Errichtung und Betrieb einer Gleisschotterrecyclinganlage inkl. dazugehöriger Lagerflächen
- 11. Errichtung von Schüttboxen und einer Bürocontaineranlage, eines Tank- und Waschplatzes, zweier Waagen und Befestigung von Flächen
- 12. Umgliederung von Betriebseinheiten

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.2, Nr. 8.11.2.4 und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich darauf, dass sich im Einwirkungsbereich keine Schutzgüter, die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannt sind, befinden.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BlmSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie der Vermerk, aus dem sich die Bewertung ergibt, kann auch im Internet unter https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Im Auftrag gez. Dolibog